

Entwurf/erstellt von:	Ang36		##AktuellesDatum##	
Az.:	##Aktenzeichen##			
Bearb.1:	##BenutzerAnrede## ##BenutzerNachname##		Raum:	Tel.: ##BenutzerTelefon#
B.2/Tlzt.:			Raum:	Tel.:
eMail:	##BenutzerEmail##		Fax:	##BenutzerFax##
Haus:	Seibertzstraße 1			
Kopf:	EPOS Standardkopf			

##FNRechtsverbindlichOrganisationseinheit##
des/der ##FNRechtsverbindlichBezeichnung##
##FNRechtsverbindlichStrasse##
##FNRechtsverbindlichPLZ## ##FNRechtsverbindlichOrt##

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien

Ihr Antrag vom ##DatumAntragstellung##

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G)

Empfangsbekanntnis (Bitte umgehend zurücksenden!)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom ##BewilligungszeitraumVon## bis ##BewilligungszeitraumBis## (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung für das Jahr 2023 in Höhe von ##BewilligungGesamt## Euro.

In Worten: ##BewilligungGesamtWort## Euro.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen:

Förderung von Maßnahmen gemäß Ziffer 2 der vorgenannten Richtlinie für die Programmteile

- a. „griffbereitMINI“
- b. „Griffbereit“
- c. „Rucksack KiTa“

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Vollfinanzierung in Höhe von ##BS26ZuwendungsfaehigGesamt## Euro (Höchstbetrag, s. Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden unter Zugrundelegung des Finanzierungsplans Ihres o.g. Antrages vom ##DatumAntragstellung## ermittelt:

Finanzierungsplan	
4.1 Gesamtkosten lt. Nr. 3 (sowie lt. Anlage 1) für die Programmteile I - III	##BS26GesamtkostenGesamt## €
4.2 Davon grds. zuwendungsfähige Ausgaben für die Programmteile I - III	##BS26GrundsatzlichZuwendungsfaehigGesamt## €
4.3 abzüglich Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung	##BS26LeistungDritterGesamt## €
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben für die Programmteile I - III	##BS26ZuwendungsfaehigGesamt## €
4.5 Beantragte Landesförderung für die Programmteile I - III	##BS26BerechneterFoerderbetragGesamt## €
4.6 Bewilligte/beantragte weitere öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5)	##BS26WeitereFoerderungGesamt## €

Darstellung der Gesamtkosten (Ziffer 4.1) in 2023				
	Programmteil I „griffbereitMINI“	Programmteil II „Griffbereit“	Programmteil III „Rucksack KiTa“	Gesamtsumme
Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote (incl. Ausgaben der weiteren Gruppenarbeit, die nicht Grundqualifizierung sind)				
Ausgaben für Ankauf einschlägiger Literatur und Materialien			---	
Vergütung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter				
Ausgaben für die Qualifizierung und Begleitung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, die über die Grundqualifizierung hinausgehen				
Druck- und Kopierausgaben				
Gesamtausgaben Gruppenangebote	##BS26SachausgabengriffbereitMINI## €	##BS26SachausgabeGriffbereit# # €	##BS26SachausgabenKiTa## €	##BS26SachausgabenGesamt## €
Ausgaben der Grundqualifizierung (max. 7.300 €)				
Ausgaben für den Ankauf von Schulungs- und Arbeitsmaterialien				
Ausgaben für Referentinnen und Referenten				
Gesamtausgaben Grundqualifizierung	##BS26GesamtGrundqualifizierunggGriffbereit## €	##BS26GesamtGrundqualifizierunggKiTa## €	##BS26GesamtGrundqualifizierungSchule## €	##BS26GesamtGrundqualifizierunggGesamt## €
Summe Gesamtausgaben Gruppenangebote	##BS26SachausgabengriffbereitMINI## €	##BS26SachausgabeGriffbereit# # €	##BS26SachausgabenKiTa## €	##BS26SachausgabenGesamt## €

Summe Gesamtausgaben Grundqualifizierung	##BS26GesamtG rundqualifizierungGriffbereit## €	##BS26GesamtG rundqualifizierungKita## €	##BS26GesamtGr undqualifizierungSchule## €	##BS26GesamtG rundqualifizierungGesamt## €
Gesamt	##BS26Gesamtk ostengriffbereitM INI## €	##BS26Gesamtk ostenGriffbereit# # €	##BS26Gesamtkos tenKiTa## €	##BS26Gesamtk ostenGesamt## €

5. Bewilligungsrahmen:

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2023: **##Beauftragte Ausgabeermächtigung## Euro**

6. Auszahlung:

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf Anforderung gemäß den Bestimmungen der Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG zu § 44 LHO, im Folgenden ANBest-G, ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (s. Vordruck: Auszahlungsanforderung unter: [Integrationschancen für Kinder und Familien \(IfKuF\) | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](https://www.bezirksregierung-arnsberg.nrw.de/Integrationschancen-fuer-Kinder-und-Familien-IfKuF)).

Um die Auszahlung der Ihnen bewilligten Zuwendung gewährleisten zu können, bitte ich, Ihre Auszahlungsanforderung spätestens bis zum **30.11. des Jahres 202x** einzureichen.

Ich weise in diesem Zusammenhang insbesondere auf Nr. 1.4 ANBest-G hin. Danach darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Eine Verletzung dieser Nebenbestimmung führt zu einer Verzinsung der Zuwendung bzw. der Teilbeträge (Nr. 9.5 ANBest-G).

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass nicht oder verspätet abgerufene Zuwendungs-(teil) -beträge nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Vordrucke abrufbar unter:

[Integrationschancen für Kinder und Familien \(IfKuF\) | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](#)

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend lege ich hierzu fest:

1. Die Maßnahme ist vom **##DurchfuehrungszeitraumVon##** bis zum **##DurchfuehrungszeitraumBis##** durchzuführen.
2. Der Finanzierungsplan vom **##DatumAntragstellung##** ist verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-G). Beabsichtigte Änderungen sind unaufgefordert der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
3. Bezüglich nicht förderfähiger Ausgaben verweise ich auf die o.g. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien“ in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die in der Anlage 5 der o.a. Richtlinie beigefügte Konzeption „Integrationschancen für Kinder und Familien“ ist bei der Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)“ zu beachten.
5. Die zugewiesenen Mittel dürfen nur für Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen. Sofern zur Bemessung der Zuwendung Ausgaben pauschal berücksichtigt wurden, sind diese Ausgaben spätestens im Verwendungsnachweisverfahren zu belegen.
6. Die Zuwendung ist zwingend an die Durchführung von Gruppenangeboten gebunden. Eine Verwendung der Mittel nur für Qualifizierungsmaßnahmen ist nicht zulässig.

7. Im Falle einer Einbindung von Dritten ist mit den freien Trägern eine Kooperationsvereinbarung zum Konzept und den Qualitätsstandards zu schließen.
8. Alle beabsichtigten Änderungen im Hinblick auf die Verteilung der beantragten Mittel sind im Vorfeld der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
9. Sie verpflichten sich, auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Landes NRW - Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dabei ist nur das autorisierte Logo zu verwenden, das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt worden ist (abrufbar unter [Logos Landesministerien/Programme | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](https://www.logos-landesministerien-programme-bezirksregierung-arnsberg.nrw.de)). Nach Ablauf des Durchführungszeitraumes ist sicherzustellen, dass auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen darauf hingewiesen wird, dass die Maßnahme nur in dem festgelegten Durchführungszeitraum aus Mitteln des Landes NRW -Ministerium Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - gefördert worden ist.
10. Die im Rahmen der Gruppen angeschafften Gegenstände sollen mindestens sechs Monate für den Zweck genutzt werden (Zweckbindung).
11. Der Verwendungsnachweis (abrufbar unter [Integrationschancen für Kinder und Familien \(IfKuF\) | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](https://www.integrationschancen-fuer-kinder-und-familien-ifku-f-bezirksregierung-arnsberg.nrw.de)) ist mir innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, also spätestens bis zum ##Verwendungsnachweistermin## (gem. Nr. 7.1 der ANBest-G) vorzulegen. Die Vorlage der Einzelnachweise gem. der Nr. 7.6 ANBest-G ist nicht erforderlich. Im Sachbericht sind die Angaben zur Information sowie Durchführung der Maßnahmen zu den Gruppen nachvollziehbar und ausreichend dazulegen.
12. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
 - des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
 - der Bewilligungsbehörde, des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen oder
 - von diesen Stellen Beauftragten zu unterstützen.

Sie müssen den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.

III. Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (zum Beispiel für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.
2. Weiterhin weise ich darauf hin, dass zum Ende des Bewilligungszeitraumes nicht verausgabte Mittel zurückgefordert und ggf. entsprechend verzinst werden. Der Zinssatz für Rückforderungen von Zuwendungen bzw. Verzinsung nach Nr. 1.4 und 9.5 der ANBest-G richtet sich nach den Vorschriften des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union liegt nicht vor.
4. Im Falle von nicht verausgabten Mitteln fordern Sie bitte bei Ihrer/m zuständigen Sachbearbeiter/in ein entsprechendes Kassenzeichen an.
5. Basis für das Förderprogramm „IfKuF“ sind die Konzepte „griffbereitMINI“, „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“: Die Koordinierung und Weiterentwicklung dieser Konzepte liegen in der Verantwortung der Landesregierung NRW (MKJFGFI) und sind Grundlage hierfür.
6. Bei Rückfragen (zum Beispiel bei beabsichtigten Änderungen des Projektablaufs) wenden Sie sich bitte an die Bewilligungsbehörde. Im Schriftverkehr mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36, verwenden Sie bitte stets das genannte Aktenzeichen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht
##VerwaltungsgerichtOrt##, ##VerwaltungsgerichtStrasse##,
##VerwaltungsgerichtPLZ## ##VerwaltungsgerichtOrt## erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht ##VerwaltungsgerichtOrt## einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Christian Chmel-Menges

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

- 1)** Einbuchung EPOS
- 2)** Wvl. Empfangsbekenntnis
- 3)** Durchschrift MKJFGFI
- 4)** Wvl. VN 31.03.2023